

1.2.5. Nachholung von Abschreibungen

Artikel 3, Absatz 1 gibt dem Steuerpflichtigen, welcher in den letzten zwei Jahren mangels entsprechender Ertragslage keine Abschreibungen vornehmen konnte die Möglichkeit, diese nachzuholen. Diese Bestimmung widerspricht zwar vollkommen dem Grundsatz der Periodizität¹⁵, nicht aber dem Grundsatz der Geschäftsmässigkeit, denn die hier nachträglich geltend gemachte Wertverminderung ist ja auch tatsächlich eingetreten. Es gilt jedoch zu beachten, dass diese Nachholung von Abschreibungen von den Steuerbehörden nur dann akzeptiert wird, wenn in der Buchhaltung der betreffenden Geschäftsjahre auch ein negatives Ergebnis - sprich Verlust - ausgewiesen wurde.

Wird jedoch - aus welchem Grund auch immer - die jährliche, vom Gesetzgeber vorgesehene Abschreibungskapazität nicht voll ausgenutzt und in der Buchhaltung ein Reingewinn ausgewiesen, so wird eine Nachholung dieser so teilweise oder auch vollständig unterlassenen Abschreibungen i.d.R. nicht mehr zugelassen. Auch hier ist selbstverständlich eine ordentliche Buchführung zum Nachweis des nachträglichen Abschreibungsbedarfs unerlässlich (Artikel 3, Absatz 2).

1.2.6. Normalsätze / Gesetzliches Abschreibungspotential

In Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a sind die *Abschreibungssätze* in Prozenten vom Buchwert festgehalten. Abschreibungen in dieser Höhe werden vom Gesetzgeber uneingeschränkt zugelassen. Die hier aufgeführten Sätze gelten als sogenannte Jahresabschreibung d.h., bei Geschäftsjahren von weniger als einem Jahr müssen die errechneten Abschreibungsbeträge entsprechend gekürzt werden.

15 Nach dem Grundsatz der Periodizität sollen Aufwendungen und Erträge demjenigen Geschäftsjahr zugeordnet werden, in welchem sie auch entstanden sind bzw. ihren Ursprung haben.

16 Beispiel:

Buchwert einer EDV-Anlage: CHF 20'000.00

gesetzlicher Abschreibungssatz: 30%

Geschäftsjahr 1.4. bis 31.12.19.0 (= 9 Monate)

Jahresabschreibung: 30% von 20'000.00 = 6'000.00

zulässige Abschreibung: 6'000.00 : 12 x 9 = 4'500.00